

INFORMATION -

DS-GVO UND FOTOS BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Das Thema „Fotos und DSGVO“ ist ein weites Feld mit vielen Unklarheiten. Welche Fotos von wem sind erlaubt? Wo darf ich was noch veröffentlichen? Benötige ich eine Einwilligungserklärung? Muss ich dem Abgebildeten eine Datenschutzinformation überreichen?

Die folgenden Ausführungen sollen ein wenig Struktur in den Dschungel zum Thema Fotos bringen. Allerdings müssen auch wir vorwegnehmen, dass die Rechtslage unsicher ist, weshalb auch wir aktuell keine rechtssichere Handlungsanweisung geben können.

I. Rechtmäßigkeit/Rechtsgrundlage

Auch auf öffentlichen Veranstaltungen ist das Fotografieren von Personen (ebenso die Veröffentlichung des Bildes) immer nur dann rechtmäßig, wenn es erlaubt ist.

1. Einwilligung

Erlauben kann mir das der Abgebildete selbst durch eine Einwilligung.

Diese einzuholen ist oft schwierig, manchmal auch unmöglich. Denn zu Sportveranstaltungen haben wir Zuschauer. Diese alle nach einer Einwilligung zu fragen, wird schwer umsetzbar sein, umso mehr, wenn viele Zuschauer auf einem Foto abgebildet sind. Ebenso ist das mit den Teilnehmern*innen an Sportveranstaltungen. Es ist schlicht nicht umsetzbar, z.B. von allen gegnerischen Mannschaften Einwilligungserklärungen einzuholen.

2. berechtigtes Interesse des Vereins

Deshalb muss es eine andere Erlaubnis geben. Eine solche andere Erlaubnis ist das so genannte „berechtigtes Interesse“ des Vereins an der Verarbeitung von Daten (z.B. an der Veröffentlichung von Bildern)

a. Worin besteht nun so ein „berechtigtes Interesse“ des Vereins an der Veröffentlichung von Bildern?

Ein solches berechtigtes Interesse besteht in dem Interesse des Vereins, über seine Aktivitäten zu informieren. Denn ohne diese Informationen weiß niemand, was der Verein bietet. Das sollen potenzielle neue Mitglieder aber wissen. Und auch Ihre eigenen Mitglieder wollen informiert werden. Darunter fallen Dinge wie aktuelle Spielberichte, Spielbilder usw. Dennoch ist hier ein wenig Vorsicht geboten. Denn: Der Verein mag ein berechtigtes Interesse daran haben, über aktuelle oder andauernde Aktivitäten zu informieren. Er hat aber vielleicht kein berechtigtes Interesse mehr daran, über eine Veranstaltung zu informieren, die lange Zeit zurück liegt. Deshalb sollte man Veröffentlichungen zeitlich beschränken.

b. Interessenabwägung

Wenn der Verein wegen eines berechtigten Interesses Bilder anfertigt und veröffentlicht, muss er eine Interessenabwägung vornehmen. Denn: Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur dann auf berechnigte Interessen gestützt werden, wenn dem keine schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen entgegenstehen.

Wer Bilder im Internet veröffentlicht, dem muss Folgendes bewusst sein: „Die Veröffentlichung hat das Potential, einen schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen darzustellen. Denn die Bilder stehen im Internet einer unüberschaubaren Anzahl an Personen zum Zugriff bereit“. Was Dritte mit diesen Bildern tun, ist relativ schwer bis nicht kontrollierbar. Sie können nicht kontrollieren, wer die Bilder zu welchen Zwecken vervielfältigt und/oder manipuliert. Darauf weist auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hin und sagt: Es „stehen im Regelfall bei öffentlichen Veranstaltungen so lange keine schutzwürdigen Interessen entgegen, wie eine Ansammlung von Personen dargestellt wird, ohne dass eine oder wenige Personen im Fokus des Motivs stehen.“

Bei wenigen oder einzelnen abgebildeten Personen hingegen kann dies anders sein. Dabei kommt es auf den Einzelfall an. Hier muss abgewogen werden.

Gegen eine Veröffentlichung spricht:

- Die Person ist in einer peinlichen Situation dargestellt.
- Die Person ist die Hauptfigur auf dem Bild.
- Die Person ist ein Kind. Kinder werden bezüglich der Interessenabwägung unter besonderen Schutz gestellt. Daher fällt eine Interessenabwägung bei Kindern im Zweifel zu Gunsten des Kindes und der Nichtveröffentlichung aus, so dass Sie hier die Einwilligung der Eltern benötigen.
- Die Person musste nicht mit einer Aufnahme rechnen.
- Sie veröffentlichen auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken

Bei der Abwägung spielt es auch eine Rolle, wie groß die Gefahr einer Rechtsverletzung bei Veröffentlichung ist. Diese Gefahr können Sie verringern, indem Sie Folgendes beachten:

- Laden Sie Bilder in geringer Auflösung hoch.
- Versehen Sie die Bilder mit einem Wasserzeichen.
- Begrenzen Sie die Veröffentlichungsdauer.

Eine hohe Gefahr besteht auch bei der Veröffentlichung auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken, die gerade davon leben, dass Bilder geteilt und weiter verbreitet werden.

Merke:

Wenn auf Grund der genannten Kriterien das Interesse des Vereins nicht überwiegt, ist eine Einwilligung einzuholen.

[**Muster** EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBILDNISSEN]

II. Informationspflichten

Wenn personenbezogenen Daten erhoben werden – was beim Fotografieren geschieht – müssen Sie den Betroffenen datenschutzrechtlich informieren. Nun können sie nicht jedem Zuschauer vorsorglich ein Infoblatt in die Hand geben. Das ist impraktikabel. Sie können auch bei einer Ansammlung von Menschen [Zuschauerränge] nicht zu jedem einzelnen hingehen. Wenn Sie herausfinden wollten, wer da abgebildet ist, müssten Sie möglicherweise selbst den Datenschutz belasten.

Deshalb empfiehlt sich Folgendes:

- Hängen Sie einen gut sichtbaren Aushang auf mit der Information, dass Sie Bilder auf Grund berechtigter Interessen des Vereins fertigen [Muster AUSHANG FOTOAUFNAHMEN VOR ORT]. Teilen Sie auf diesem Aushang auch mit, an wen sich der Betroffene wenden kann, wenn er das nicht möchte und woher er die Datenschutzinformation zu den Fotoaufnahmen vor Ort erhält.
- Schaffen Sie eine Möglichkeit, die Datenschutzinformation zu erhalten. Ein Muster einer solchen Datenschutzinformation finden Sie hier –[**Muster** DATENSCHUTZINFORMATION VERANSTALTUNGSFOTOS]

Vorsicht ist bei Formulierungen geboten, mit denen der Zuschauer mit Betreten des Sportplatzes pauschal eine Fotoerlaubnis erteilt. Eine Einwilligungserklärung ist an ganz konkrete Voraussetzungen geknüpft. Diese muss informiert und freiwillig erfolgen und nicht „mal nebenbei“ mit Betreten des Sportplatzes. Ob solche Aushänge und Schilder rechtlich wirksam sein können, muss daher im Einzelfall geprüft werden.

III. Einige Überlegungen zum Schluss:

Ob über das „berechtigte Interesse“ sämtlicher Bilder einer öffentlichen Veranstaltung (auch solche von Teilnehmern und das Siegerfoto mit dem Sieger im Fokus) gerechtfertigt sein können oder nur Bilder von Zuschauern in Personengruppen und sonstigen Abgebildeten, die für eine Einwilligung aus den beschriebenen Gründen nicht greifbar sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Ausführungen des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationssicherheit beginnen mit dem Hinweis, dass sie unter dem Vorbehalt einer einheitlichen Abstimmung unter den Landesbeauftragten stehen und mit der Aussage:

„Die Veröffentlichung von Fotos, auf denen die abgebildete Person im Vordergrund steht, ist ausschließlich mit der Einwilligung der betroffenen Person möglich.“

Ein wenig lesen sich die Ausführungen des Landesbeauftragten jedoch so, als sei die Einwilligungserklärung die erste Wahl. Damit steht er nicht allein.

Nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes ist das jedoch eigentlich nicht so. Danach muss einer der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO genannten Gründe vorliegen, dass eine Verarbeitung rechtmäßig ist. Die

Einwilligung ist dort als erster Punkt genannt, das „berechtigte Interesse“ an sechster Stelle. In Sachen Bilder soll wohl die Einwilligung auch deshalb Vorrang genießen, weil eben das Veröffentlichen gerade im Internet eine hohe Gefahr für die Rechte der*des Abgebildeten birgt, umso mehr für die Hauptfigur des Bildes. So kommen Datenschützer*innen an dieser Stelle durchaus zu dem Ergebnis, dass die abgebildete Person ein hohes Interesse an der Nichtveröffentlichung hat, welches das berechtigte Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegen kann – jedenfalls, wenn die betroffene Person Hauptfigur des Bildes ist. Zu dieser Hauptfigur kann man (theoretisch) hingehen und eine Einwilligung einholen. Auch von seinen Teilnehmern kann man theoretisch im Anmeldeprozedere eine Einwilligungserklärung einholen. Bei Zuschauermengen sieht das schon anders aus. Ob eine solche Unterscheidung tatsächlich Bestand haben wird, muss sich zeigen. Schließlich meldet sich auch der Teilnehmer zu einer öffentlichen Veranstaltung an, zu der es üblicherweise ein Siegerfoto gibt. Hinzu kommt, dass es viele verschiedene Anmeldeformen gibt, bei denen nicht immer vom Teilnehmer eine Einwilligung eingeholt werden kann.

Sicherlich lässt sich auch trefflich darüber streiten, ob nicht zumindest für bestimmte Arten und Bereiche der Vereinsberichterstattung ein Presseprivileg gilt (besondere Rechte für Vertreter der Presse).

Aktuell wird wohl demjenigen, der datenschutzrechtlich das Risiko scheut, in Bezug auf Fotos zu raten sein, mit dem Anmeldeprozedere Einwilligungserklärungen für Fotos einzuholen, auch auf die Gefahr hin, dass dann auf dem Siegerfoto jemand fehlt (bei nicht erteilter Einwilligung). Auch bei Kindern ist aktuell immer zur Einholung der Einwilligungserklärung seitens der Eltern zu raten. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken.

Auch wenn die vorherigen Ausführungen grundsätzlich für Bilder gelten, die Sie als Verein z.B. für Ihre Homepage anfertigen, sollten Sie die vor Ort anwesende Presse informieren, wer nicht abgebildet werden möchte. Denn wenn derjenige sich am nächsten Morgen in der Zeitung steht, wird ihm schwer vermittelbar sein, dass dieses Bild auf Grund des Presseprivilegs rechtmäßig sein kann.

Zusammenfassend beachten Sie bei der Veröffentlichung von Fotos von öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

1. Hängen Sie an gut sichtbarer Stelle einen Aushang aus, in dem Sie die Zuschauer über die möglichen Foto- und Filmaufnahmen informieren. [**Muster** AUSHANG FOTOAUFNAHMEN VERANSTALTUNEN]
2. Stellen Sie eine vollständige Datenschutzinfo vor Ort zur Verfügung–[**Muster** DATENSCHUTZINFORMATIONEN VERANSTALTUNGSFOTOS]
3. Erfragen Sie bei der Anmeldung Einwilligungserklärungen (zur Erforderlichkeit siehe oben unter „Einige Überlegungen zum Schluss“)
4. Nehmen Sie auch in die Datenschutzinformation zur Anmeldung auf, dass Sie ein berechtigtes Interesse an Bildern von der Veranstaltung und deren Veröffentlichung haben.

5. Wenn Kinder abgebildet sind und wenn Personen Hauptfigur des Bildes sind prüfen Sie, ob Sie eine Einwilligung haben. [**Muster** EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBILDNISSEN]
6. Weisen Sie in Ausschreibungen und den dazugehörigen Datenschutzinformationen auf die Fotos hin. [**hilfreich:** INFORMATION - VERANSTALTUNGS AUSSCHREIBUNGEN]

Quelle: LSB Thüringen e.V.

Stand: Nov.2018

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Rechtslage ist für viele Fragen zur Umsetzung DS-GVO noch unsicher. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden. Das Muster ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

MUSTER

AUSHANG FOTOAUFNAHMEN VERANSTALTUNGEN

Liebe Sportfreunde,

wir weisen darauf hin, dass während der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen gefertigt werden.

Diese verwenden wir für Zwecke der Berichterstattung und des Marketings. Dazu werden die Aufnahmen im Nachgang in diversen Medien, wie z.B. ... *[soziale Medien, Internet/Webseite sowie in Pressemitteilungen, Newslettern, Broschüren, Printprodukten etc.]* veröffentlicht.

Dies gestattet uns Art. 6 Abs. 1 [f] DS-GVO, weil wir ein berechtigtes Interesse daran haben, die Öffentlichkeit über die Aktivitäten unseres Vereines zu informieren.

Da Sie hier eine öffentliche Veranstaltung besuchen, gehen wir davon aus, dass aus Ihrer Sicht keine generellen Gründe gegen die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen und die Verarbeitung zu den beschriebenen Zwecken sprechen. Sollte das dennoch der Fall sein, wenden Sie sich bitte umgehend hier vor Ort an ...*[z.B. unserer Sportfreunde am Infostand, an die Einlasskasse...]*

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der *Musterverein e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden...* *[schauen Sie bitte in Ihre Satzung. Dort steht, wer den Verein nach außen vertritt. Oft sind es auch zwei Personen gemeinsam]* Diesen erreichen Sie telefonisch unter ..., per Fax: ... oder per E-Mail unter: ...

[zusätzlich, falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist]

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie postalisch, per Telefon oder Fax unter den Kontaktdaten des Verantwortlichen. Die Mailadresse lautet:

Eine vollständige Datenschutzerklärung erhalten Sie hier vor Ort *[z.B. unserer Sportfreunde am Infostand, an die Einlasskasse...]* oder auf Nachfrage von *[z.B. unserer Geschäftsstelle - Kontaktdaten]*

***Anmerkung:** Auch wenn Sie einen Aushang oder ein Schild mit einer solchen Aufschrift aufgestellt oder ausgehängt haben, bedeutet das nicht, dass Sie gar keine Einwilligungen mehr benötigen. Diese benötigen Sie regelmäßig bei Aufnahmen von Kindern und ggf. von Personen die auf Abbildungen im Vordergrund stehen. Näheres lesen in der **INFORMATION FOTOS UND DS-GVO BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN**. Einen solchen Aushang sollten Sie gut sichtbar und groß genug aufhängen. Sie können es z.B. mit einem Fotosymbol versehen, farbig einrahmen usw.*

*Ihre vollständige Datenschutzinformation sollten Sie bereithalten, ähnlich dem **MUSTER DATENSCHUTZINFORMATION VERANSTALTUNGSFOTOS**.*

Quelle: LSB Thüringen e.V.

Stand: Nov. 2018

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden. Das Muster ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

MUSTER

DATENSCHUTZINFORMATION VERANSTALTUNGSFOTOS

Datenschutzinformation für Foto- und Filmaufnahmen

Mit Ihrem Besuch zu unserer Veranstaltung erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten in Form von Foto- und Filmaufnahmen. Die Datenschutzgrundverordnung [DS-GVO] sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DS-GVO im Folgenden zur Verfügung.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher [zusätzlich, wenn bestellt: / Datenschutzbeauftragter]

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der *Musterverein e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden...* [schauen Sie bitte in Ihre Satzung. Dort steht, wer den Verein nach außen vertritt. Oft sind es auch zwei Personen gemeinsam] Diesen erreichen Sie telefonisch unter ..., per Fax: ... oder per E-Mail unter: ...

(zusätzlich, falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist)

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie postalisch, per Telefon oder Fax unter den Kontaktdaten des Verantwortlichen. Die Mailadresse lautet:

Während der Veranstaltung wenden Sie sich zu Fragen des Datenschutzes an [bitte ergänzen Sie den Ansprechpartner]. Diesen finden Sie...[bitte ergänzen im Org.- Büro / Tel.-Nummer]

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Foto- und Filmaufnahmen von dieser Veranstaltung werden für Zwecke der Berichterstattung und des Marketings verwertet und dazu im Nachgang in diversen Medien, wie etwa Rundfunk, soziale Medien, Internet/Webseite sowie in Pressemitteilungen, Newslettern, Broschüren, Printprodukten etc. erstellt und veröffentlicht. Dies gestattet uns Art. 6 Abs. 1 [f] DS-GVO weil wir ein berechtigtes Interesse an unserer Öffentlichkeitsarbeit haben.

Da Sie hier eine öffentliche Veranstaltung besuchen, gehen wir davon aus, dass aus Ihrer Sicht keine generellen Gründe gegen Foto- und Filmaufnahmen und die Verarbeitung zu den beschriebenen Zwecken bestehen. Sollte das dennoch der Fall sein, wenden Sie sich bitte umgehend hier vor Ort an ...[bitte ergänzen] Darüber hinaus führen wir ein Vereinsarchiv, in dem wir derartige Aufnahmen speichern. Dies gestattet uns Art. 6 Abs. 1 [f] DS-GVO weil wir ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation unserer Vereinstätigkeit haben.

Abbildungen bei denen wir davon ausgehen müssen, dass Sie ein eigenes hohes Interesse an der Nichtaufnahme und Nichtveröffentlichung haben, verarbeiten wir nur mit Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 [a] DS-GVO.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu dem unter 2. genannten Zweck verarbeiten wir Foto- und Filmaufnahmen, also Abbildungen von Ihnen.

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Mitglieder des Vereins weitergeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden je nach Anforderung auch an Dritte zur dortigen Verarbeitung weitergeben, Das betrifft bezüglich der Foto- und Filmaufnahmen insbesondere die regionale und überregionale Presse. Außerdem veröffentlichen wir auch im Internet.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen.

Bilder, die im Internet veröffentlicht werden, löschen wir in der Regel ... [z.B. ½ Jahr nach Saisonende] von unserer Seite.

7. Ihre Rechte.

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung [zu Vereinszwecken] stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen.

Quelle: LSB Thüringen e.V.

Stand: Nov. 2018

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden. Das Muster ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

MUSTER

EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBILDNISSEN

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner *Person [meinem / unserem Kind] von sportlichen Veranstaltungen des Mustervereins e.V.* angefertigt zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins

Facebook-Seite des Vereins

regionale Presseerzeugnisse (z.B. Musterstädter Anzeiger, Musterstadt Aktuell)

...

Ich bin darüber informiert, dass es trotz ausreichender technischer Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z.B. Bilder) im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann. Die damit verbundenen Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung sind mir bewusst. Mir ist insbesondere bekannt, dass personenbezogene Daten durch Veröffentlichung im Internet auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und dass die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Mit dieser Einwilligung räume ich dem Veranstalter das Recht zur Nutzung und Veröffentlichung der im Rahmen der o.g. Veranstaltung angefertigten Foto- und Filmaufnahmen zu den oben benannten Zwecken vollumfänglich ohne Gegenleistung ein.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Der Widerruf ist schriftlich zu richten an: ... *[bitte Anschrift und Name ergänzen]* oder per Mail an ... *[bitte ergänzen]*

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Wenn ich diese nicht erteile, hat das keine Auswirkungen auf mein Teilnahmerecht an der Sportveranstaltung.

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist der *Musterverein e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden...* [schauen Sie bitte in Ihre Satzung. Dort steht, wer den Verein nach außen vertritt. Oft sind es auch zwei Personen gemeinsam] Diesen erreichen Sie telefonisch unter ..., per Fax: ... oder per E-Mail unter: ...

[zusätzlich, falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist]

Unsere(n) **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie postalisch, per Telefon oder Fax unter den Kontaktdaten des Verantwortlichen. Die Mailadresse lautet:

Eine vollständige Datenschutzinformation habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

[Anmerkung: Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.]

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Name, Vorname, Geb. Datum des Kindes:

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Quelle: LSB Thüringen e.V.

Stand: Nov. 2018

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden. Das Muster ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.